



Umgang mit Schlagabraum

Praktische Anweisungen



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Amt für Umwelt AfU
Amt für Natur- und Landschaft ANL
Amt für Wald, Wild und Fischerei WaldA
Amt für Landwirtschaft LwA
Landwirtschaftliches Institut des Kantons Freiburg LIG

1 Einführung

Sie haben Ihre Hecken oder Feldgehölze geschnitten oder einen Einzelbaum gefällt und fragen sich, was Sie mit dem Schnittgut (Äste und Schlagabraum) machen sollen? Das Gesetz erlaubt es nur sehr selten dieses zu verbrennen, da dessen Verbrennung wesentlich zur Feinstaubbelastung (PM10) beiträgt, welche Atembeschwerden und Lungenerkrankungen verursacht und die Bevölkerung belastigt.

Nachfolgend finden Sie alle Informationen, die Sie für eine korrekte Verwendung des Schnittguts benötigen, in Übereinstimmung mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen und unter Rücksichtnahme auf die Umwelt und die Bevölkerung.

2 Gehölze ausserhalb des Waldareals

2.1 Asthaufen bilden



Das Anhäufen des Schnittguts ist die beste zu wählende Lösung. Es muss ausserhalb des potentiellen Überschwemmungsbereichs von Fliessgewässern durchgeführt werden. Ein Asthaufen nimmt nur eine kleine Fläche ein, entwickelt sich schnell zu einem Mikrobiotop für viele Lebewesen, und die Zersetzung des Schnittguts geschieht so leicht und rasch.

2.1.1 Hecken, Feldgehölze, Gehölzstreifen innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN)

Um die landwirtschaftlichen Flächen nicht zu beeinträchtigen und die verschiedenen ökologischen Funktionen zu gewährleisten, muss der Unterhalt von Hecken und Gehölzstreifen nach den besten Regeln der Technik erfolgen, wie sie in vielen Publikationen beschrieben werden, insbesondere in „[Hecken, Pflege und ökologischer Wert](#)“¹.

Dieser Unterhalt wird wie folgt durchgeführt:

- > alle drei bis fünf Jahre maximal einen Drittel der Hecke schneiden;
- > rasch wachsende Sträucher auf den Stock setzen;
- > Hecken sollen am Rand eine niedrigere Strauchschicht und einen Krautsaum aufweisen;
- > die Vielfalt der Holzpflanzen fördern;
- > die Struktur der Hecke verbessern, indem Totholz auf dem Stock belassen wird und Asthaufen gebildet werden.

Ein zeitlich gestaffelter Schnitt hat zwei Vorteile: Ein Teil des natürlichen Elements bleibt erhalten und das Volumen der Schnittholzes wird klein gehalten.



Die Bilder veranschaulichen die jährlichen Eingriffe: Ausgangssituation, Situationen nach dem ersten und nach dem zweiten Eingriff. Fotos Jacques Studer (Bäriswil / Düdingen / 1995 – 1998 – 2000)

Je nach Größe der Feldgehölze werden entweder die für den Wald (siehe Kapitel 3) oder die für die Hecken geltenden Grundsätze für den Umgang empfohlen.

¹ <https://www.fr.ch/de/anl/energie-agriculture-et-environnement/fauna-und-biodiversitaet/gehoeelze-ausserhalb-des-waldareals>, Rubrik Hecken, Dokumente, https://www.fr.ch/sites/default/files/2018-08/dossier_hecken-d_small.pdf

Das Säubern von Wiesen nach einem Eingriff kann sehr arbeitsintensiv sein. Der entsprechende Arbeitsaufwand kann durch eine frühzeitige Planung des Eingriffs reduziert werden. Dadurch wird sichergestellt, dass gefällte Bäume auf die richtige Stelle fallen, um das Anhäufen des Schnittgutes oder das eventuelle Abführen zu erleichtern.

Wird das Schnittgut beim Anhäufen fortlaufend in kleine Stücke geschnitten, nimmt es deutlich weniger Platz ein, ebenso wie mehr oder weniger parallel angeordnete Äste (ähnlich wie Streichhölzer in einer Schachtel).

Wird das Schnittgut direkt in die Hecke gehackt, sind die Holzsplitter aufzuhäufen, um nicht die ganze Oberfläche der Hecke zu bedecken.

2.1.2 Bergweiden

Beim Fällen von Einzelbäumen auf Bergweiden (Bewaldung von weniger als 20% der Fläche) gelten die gleichen Grundsätze. Auf solchen Flächen ist es einfacher, das Schnittgut aufzuhäufen als dies im Flachland möglich ist. Die Asthaufen können direkt am Strunk des gefällten Baumes, an einem stehen gebliebenen Baum oder auf einer wenig fruchtbaren Stelle platziert werden.



2.2 Holz verwerten

Natürliche Holzabfälle können, soweit ihre Qualität dies zulässt, als Brennholz im Sinne der Luftreinhalteverordnung (Anhang 5, Ziffer 31) verwertet werden:

- > **Rundholz oder grosse Äste:** Sofern trocken genug, kann es in einem Holzkessel, Ofen oder Kamin verbrannt werden.
- > **Äste zum Häckseln:** Hackschnitzel dürfen nur in einer Feuerungsanlage verbrannt werden, die für diesen Brennstoff vorgesehen ist.

Die Verwendung des Holzes in einer regionalen Heizzentrale oder die Kompostierung sind grundsätzlich möglich. Beide Lösungen müssen im Vorfeld mit dem jeweiligen Betreiber besprochen und geplant werden.

Die Verbrennung von feuchtem Holz ist wegen der damit verbundenen sehr hohen Feinstaubemissionen verboten. Feinstaub ist gesundheits- und umweltschädlich.

2.3 Nur kleine Mengen trockenen Holzes im Freien verbrennen

Die Verrottung (Zersetzung vor Ort, Kompostierung usw.) oder die energetische Verwertung sind anderen Lösungen für die Verwendung des Schnittgutes vorzuziehen. Ist dennoch eine Verbrennung im Freien vorgesehen, ist das Feuer so auszuführen, dass die Belästigungen minimal sind (praktisch keine Rauchentwicklung) und die Nachbarschaft nicht gestört wird. Dabei sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- > Die Abfälle müssen genügend trocken sein, so dass bei deren Verbrennung praktisch kein Rauch entsteht. Zwischen dem Holzschnitt bis zum Aufschichten und Verbrennen des Schnittgutes sollte in der Regel mindestens ein Sommer vergehen. Der Zeitpunkt des Anfeuerns hat nach einer Phase mit trockener Witterung zu geschehen.
- > Das Schnittgut darf nicht durch Kunststoff, Verpackungsmaterial, Kehrlicht oder anderen Fremdstoffen verunreinigt sein, da diese bei der Verbrennung hochgiftige Stoffe wie krebserregende Dioxine und Furane freisetzen. Diese Schadstoffe akkumulieren sich in den Böden in der Umgebung der Feuerstelle und landen später in der Nahrungskette.
- > Das trockene Material muss locker zu einem Haufen aufgeschichtet werden und sich rasch entzünden. Das Feuer erzeugt fast keinen Rauch, wenn es von oben nach unten brennt, wie eine Kerze. Spätestens 10 Minuten nach dem Entfachen des Feuers sollte aus einer Entfernung von 50 bis 100 Metern kein Rauch mehr sichtbar sein. Das Feuer muss ständig überwacht werden, um eine schnelle Verbrennung bei hohen Temperaturen zu gewährleisten und so Schwelfeuer (Mottfeuer) zu vermeiden.
- > Zum Anzünden dürfen nur unschädliche Hilfsmittel wie Reisig, trockene Äste oder Ähnliches benutzt werden. Die Verwendung von Altöl, Pneu, Kunststoffen, gestrichenem oder behandeltem Holz ist strikte verboten (Freisetzung giftiger Schadstoffe).
- > Während stabilen Wettersituationen, in denen der vertikale Luftaustausch gering ist, ist auf das Verbrennen zu verzichten. Bei Wintersmog sind jegliche Feuer verboten.



Feuer mit wenig Rauch, gesetzeskonform



Feuer mit zu viel Rauch, nicht gesetzeskonform

Eine Übertretung der Vorschriften über die Abfallverbrennung wird bei der Staatsanwaltschaft auf Grund von Artikel 61 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) und von Artikel 77 des Gesetzes über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG) angezeigt. Alle Vollzugsbehörden sowie die Kantonspolizei haben die Möglichkeit, strafrechtliche Verzeigungen vorzunehmen.

3 Im Wald

Das Reglement vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR) verbietet das Verbrennen von Schlagabraum. Das Amt für Wald, Wild und Fischerei (WaldA) berät die Waldbesitzer und Forstunternehmen über die gute waldwirtschaftliche Praxis und über die Möglichkeiten zur Vermeidung der Verbrennung von Waldabfällen. Es überwacht und kontrolliert die Einhaltung des Verbots und ist befugt, Ausnahmegewilligungen zu erteilen, wenn die in Artikel 33a Absatz 2 WSR definierten Kriterien erfüllt sind. Die Wegleitung „[Erfolgreiche Bewirtschaftung im Privatwald](#)“² des WaldA enthält detailliertere Informationen zur Organisation von Holzschlägen.

Schlagabraum im Wald, der auf landwirtschaftliche Flächen fällt, und solcher, der in Weiden mit mehr als 20% Baumbestand (Wytweiden) anfällt, sind Waldabfälle und somit gemäss den Vorschriften des WaldA zu behandeln.

4 Rechtliche Grundlagen

- > [Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Schutz der Umwelt \(USG\)](#), Art. 30c Abs. 2
- > [Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 \(LRV\)](#), Art. 26b
- > [Ausführungsbeschluss vom 23. Juni 1992 zur Bundesgesetzgebung über die Luftreinhaltung](#), Art. 4a und 4b
- > [Reglement vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen \(WSR\)](#), Art. 33a

Der Ausführungsbeschluss zur Bundesgesetzgebung über die Luftreinhaltung definiert die für die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Behörden bezüglich Feuer im Freien. Die Vollzugshilfe „[Korrektes Entsorgen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen](#)“, AfU/WaldA/LwA/LIG, Juni 2009³ erläutert diese Zuweisungen im Detail.

Auskünfte

Amt für Umwelt AfU
Sektion Luft, Lärm und NIS
Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez
T +26 305 37 60, F +26 305 10 02
sen@fr.ch, www.fr.ch/afu

Amt für Wald, Wild und Fischerei WaldA
Rte du Mont Carmel 1, Postfach 155
1762 Givisiez
T +26 305 23 43, F +26 305 23 36
forets@fr.ch, www.fr.ch/walda

Amt für Natur- und Landschaft ANL
Route de Bourguillon 3
1700 Freiburg
T +41 26 305 51 86, F +41 26 305 37 02
nature@fr.ch <http://www.fr.ch/anl>

Amt für Landwirtschaft LwA
Rte Jo Siffert 36, Postfach
1762 Givisiez
T +26 305 23 00, F +26 305 23 01
sagri@fr.ch, www.fr.ch/lwa

**Landwirtschaftliches Institut des Kantons
Freiburg LIG**
Route de Grangeneuve 31
1725 Posieux
T +26 305 58 00, F +26 305 58 04
iagcca@fr.ch, www.fr.ch/liq

Januar 2019

² <https://www.fr.ch/de/walda/energie-landwirtschaft-und-umwelt/waelder/der-privatwald>, Download, https://www.fr.ch/sites/default/files/contens/sff/ www/files/pdf44/privatwald_wegleitung1.pdf

³ <https://www.fr.ch/de/afu/energie-agriculture-et-environnement/luft/dokumentation-luft>, https://www.fr.ch/sites/default/files/contens/sen/ www/files/pdf1/elimination_dechets_verts_de.pdf